

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

6.

8.) Verordnung der Landesregierung,
das Befugniß zum Registriren betreffend;
vom 22sten Februar 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.
Liebe getreue. Wir haben Uns bewogen gesehen, hiermit das unterm 30sten März 1747. wegen der Vice-Actuarien und Registratoren ergangene Generale aufzuheben, und wegen des Befugnisses zum Registriren von nun an folgende gesetzliche Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 1.

Von Publication gegenwärtigen Gesetzes an sind zum Protocolliren nur diejenigen bei Unsern Justizämtern und Kammergutsgerichten, so wie bei den Gerichtsstellen in Städten und auf dem Lande, angestellten Personen befugt, welche entweder zur gerichtlichen Praxis bereits admittirt worden sind, oder doch die Approbation ihrer deshalb gefertigten Probeschristen und den darüber ausgestellten Schein (den Approbationsschein) erlangt haben, in sofern sie übrigens mit dem Actuariateide belegt, und, soviel das Registriren in Untersuchungssachen anlangt, immatriculirte Notarien sind.

§. 2.

Es haben jedoch alle auf diese Art zum Registriren legitimirte Personen, welchen das Dienstprädicat eines Actuars nicht zusteht, der unter ihre Protocolle zu bringenden Namensunterschrift, außer ihrem Dienstprädicate, noch den Beisatz: „verpflichteter
Gesetzsammlung 1826.